An den
Sportklub Rapid
Präsidium
zH Herrn Präsident Dr. Alexander Wrabetz
Gerhard-Hanappi-Platz 1
1140 Wien

23. Oktober 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!
Sehr geehrtes Präsidium!

Ich beziehe mich auf meinen Antrag auf Änderung der Statuten vom 16.10.2026 und die dazu geführten Gespräche. Zur Klarstellung ist eine geringfügige Ergänzung des Antrags sinnvoll. Die inhaltlichen Ergänzungen betreffen die Punkte 1. bzw. 3.1. meines Antrags (Zahlung der Mitgliedsbeiträge) sowie die damit zusammenhängende Regelung des Austrittstermins. Im Einzelnen dazu wie folgt:

In § 8 Abs 6 der Statuten soll das Präsidium die Möglichkeit erhalten, neben der Anzahl und den Fälligkeitsterminen der Raten auch deren Höhe durch Beschluss festzusetzen. Zudem soll ausdrücklich klargestellt werden, dass die Summe der Raten dem gesamten vom jeweiligen Mitglied zu entrichtenden Jahresmitgliedsbeitrag entsprechen muss und die Wahl der Ratenzahlung auch für Folgejahre gilt.

Bereits in meinem Antrag vom 16.10.2026 ist vorgesehen, in § 8 Abs 6 den Begriff *„Jahrestag des Eintritts“* zu verwenden. Korrespondierend dazu soll nun auch § 9 Abs 2 erster Satz angepasst werden: Die Wortfolge *„Tag vor der Fälligkeit des nächsten Jahresmitgliedsbeitrages“* soll durch die Wortfolge *„Tag vor dem nächsten Jahrestag des Eintritts“* ersetzt werden. Grund dafür ist, dass im Falle der Ratenzahlung des Mitgliedsbeitrags unklar sein könnte, welcher Tag als *„Tag vor Fälligkeit des nächsten Jahresmitgliedsbeitrags“* gilt.

Ansonsten verweise ich auf die Begründung in meinem Antrag vom 16.10.2026.

1. Ergänzter Antrag

Nachfolgend fasse ich zur besseren Übersicht meinen Antrag vom 16.10.2026 samt allen Ergänzungen nochmals zusammen, wobei die nachstehenden Punkte 1.2. bis 1.5. gegenüber meinem Antrag in der Fassung vom 16.10.2026 (dort als Punkte 3.2. bis 3.5. bezeichnet) unverändert sind, zu Punkt 1.6. (Punkt 3.6. im Antrag) wurde bloß richtiggestellt, dass der Verweis auf § 22 Abs 4 im vierten und nicht im dritten Satz des § 25 Abs 5 enthalten ist.

Ich beantrage, die Hauptversammlung des SK Rapid möge wie folgt beschließen:

1.1. § 8 Abs 6 der Statuten wird wie folgt neu gefasst:

„Neu eintretende Mitglieder haben unverzüglich den Jahresmitgliedsbeitrag bzw. den Mitgliedsbeitrag für die Mitgliedschaft auf Lebenszeiten zu bezahlen. Die folgenden Jahresmitgliedsbeiträge sind jeweils am Jahrestag des Eintritts fällig. Das Präsidium ist ermächtigt, durch Beschluss die Bezahlung des Jahresmitgliedsbeitrages - einschließlich des bei Eintritt erstmals zu entrichtenden Jahresmitgliedsbeitrages, nicht jedoch des Mitgliedsbeitrages für die Mitgliedschaft auf Lebenszeiten - auch in Raten zuzulassen. Im Beschluss setzt das Präsidium die Anzahl, die Höhe und die Fälligkeitstermine der Raten einheitlich fest. Die Summe der Raten muss dem gesamten vom jeweiligen Mitglied zu entrichtenden Jahresmitgliedsbeitrag entsprechen; sämtliche Raten müssen vor dem nächstfolgenden Jahrestag des Eintritts fällig werden. Ordentliche Mitglieder können den Jahresmitgliedsbeitrag in den so festgesetzten Raten bezahlen, wenn sie dies wählen; eine solche Wahl gilt auch für Folgejahre. Der Mitgliedsbeitrag für die Mitgliedschaft auf Lebenszeiten ist stets in einem Betrag zu entrichten. Das Präsidium kann einen solchen Beschluss jederzeit abändern oder aufheben; die Abänderung oder Aufhebung wirkt erst ab dem jeweils nächstfolgenden Jahrestag des Eintritts. Ein Rückstand mit Beiträgen liegt vor, wenn ein Mitglied den Jahresmitgliedsbeitrag oder auch nur eine darauf zu leistende Rate nicht bei Fälligkeit bezahlt hat.“

§ 9 Abs 2 erster Satz der Statuten wird wie folgt neu gefasst:

„Der Austritt kann nur zum Tag vor dem nächsten Jahrestag des Eintritts erfolgen.“

1.2. Der § 25 Abs 6 der Statuten wird wie folgt neu gefasst:

„Das Präsidium kann mit Beschluss zusätzliche Mitglieder in den Beirat bestellen, wobei die Anzahl der bestellten Mitglieder höchstens die Hälfte der gewählten Mitglieder ausmachen darf. Durch eine solche Bestellung darf die Höchstanzahl der Mitglieder des Beirats und der einzelnen Ausschüsse (siehe § 25 Abs 1) jedoch nicht überschritten werden. Diese Bestellungen sind dem darauffolgenden

Mitgliedertreffen zur Bestätigung vorzulegen. Die Funktionsperiode bestellter Mitglieder endet zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Funktionsperiode der gewählten Mitglieder endet.“

1.3. Der § 15 Abs 4 der Statuten wird wie folgt neu gefasst:

„Die auch mehrmalige Wiederwahl von Funktionären/Funktionärinnen ist zulässig. Ausgenommen davon sind die Vertreter/innen der ordentlichen Mitglieder im Wahlkomitée (vgl § 14 Abs 1). Für diese gilt die Beschränkung des § 14 Abs 2.“

1.4. § 27 Abs 1 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst:
„Er ist berechtigt, Mitgliedern des Ehrensenats die Titel Vorsitzende/r, Stellvertretende/r Vorsitzende/r oder Sponsor/in des Ehrensenats zu verleihen.“

1.5. Die Nummerierung der Absätze in § 16 wird wie folgt richtiggestellt; der Text des § 16 bleibt sonst unverändert:

„§ 16. Wahl der Funktionäre/Funktionärinnen

(1) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt als Liste en bloc, die Wahl der übrigen Funktionäre/Funktionärinnen erfolgt einzeln.

(2) Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so gelten Streichungen als „Nein-Stimmen“, während Stimmzettel ohne Streichungen als „Ja-Stimmen“ zählen. Eine Präsidiumsliste bzw. einzelne Funktionäre/Funktionärinnen sind gewählt, wenn die „Ja-Stimmen“ die „Nein-Stimmen“ überwiegen. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Liegen mehrere Wahlvorschläge oder Bewerbungen vor, so gilt diejenige Person oder Liste als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Sind bei einer einzeln (dh nicht als Liste en bloc) durchzuführenden Wahl in einem Gremium mehrere Funktionen zu besetzen gelten jene Personen als gewählt, die in der jeweiligen Wahl die meisten Stimmen erhalten haben, entsprechend der Anzahl der zu besetzenden Funktionen in dem jeweiligen Gremium. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur einer auf dem Wahlzettel angeführten Person seine Stimme geben.

(4) Die Wahl aller Funktionäre und Funktionärinnen erfolgt jedenfalls schriftlich und geheim. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; es ist nicht übertragbar.

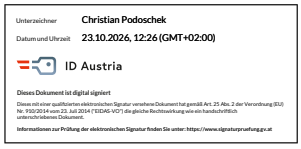
(5) Bei Wahlen, die über einen vom Wahlkomitée aufzustellenden Wahlvorschlag erfolgen (Präsidium, Abschlussprüfer/in, Rechnungsprüfer/innen), erfolgt die Stimmenauszählung unter Leitung des/der Vorsitzenden des Wahlkomitées. Sie wird von den übrigen Mitgliedern des Wahlkomitées sowie einem weiteren ordentlichen, volljährigen Mitglied überwacht. Dieses weitere ordentliche Mitglied wird von den drei Vertretern/Vertreterinnen der ordentlichen Mitglieder im Wahlkomitée mehrheitlich bestimmt. Im Falle, dass eine mehrheitliche Entscheidung nicht zustande kommt, bestimmt der an Mitgliederjahren älteste Vertreter der ordentlichen Mitglieder im Wahlkomitée das weitere (vierte) ordentliche Mitglied.

(6) Bei allen anderen Wahlen erfolgt die Stimmenauszählung unter Leitung eines vom Präsidium nominierten Präsidiumsmitglieds.“

1.6. Im vierten Satz des § 25 Abs 5 wird der Querverweis *„§ 22 Abs 4“* geändert auf *„§ 25 Abs 4“*.

Ich beantrage, über alle obigen Änderungen gemeinsam abstimmen zu lassen.

Mit grünweißen Grüßen,



Mag. Christian Podoschek, geboren am 27.7.1978